

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Tannenbergschule" und hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit der Tannenbergschule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus durch
 - Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln,
 - Förderung einzelner Unterrichtsvorhaben, insbesondere innovativer Projekte,
 - Unterstützung bedürftiger Schüler bei besonderen Schulveranstaltungen. Dazu arbeitet der Verein eng mit dem Schulelternbeirat, der Schulkonferenz und der Schulleitung zusammen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, sowie Gebietskörperschaften. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Es ist wünschenswert, daß die Eltern aller Schüler Mitglied des Vereins sind und daß bei der Aufnahme neuer Schüler der Beitritt zum Förderkreis alsbald empfohlen wird.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine einmalige Beitrittsgebühr nach eigenem Ermessen, mindestens aber in Höhe von 15,-- DM zu entrichten.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Schuljahres wirksam.

§ 4 Mittel des Vereins und Spenden

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beitrittsgebühr, Zuwendungen, Spenden und Umlagen.
- (2) Der Verein kann bei Bedarf zur Elternspende aufrufen und entscheidet im Sinne des § 2 Abs. 2 über deren Verwendung.
- (3) Spenden werden auf Wunsch schriftlich bestätigt.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der / dem Vorsitzenden,
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der / dem Rechner(in),
- der/ dem stellvertretenden Rechner(in).

§ 8 Wahl des Vorstands und Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Beschlüsse und Beschlußfähigkeit

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretungsmacht

- (1) Der / Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und führen die Geschäfte des Vereins. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; die Vertretungsmacht des / der 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis dahin beschränkt, daß er / sie den Verein nur bei Verhinderung des/ der 1. Vorsitzenden vertreten darf. Er / Sie bemüht sich um Verständnis für die speziellen Probleme der Tannenbergschule und die Aufgabenstellung des Förderkreises.
- (2) Zeichnungsberechtigt für alle Vereinskontoen sind der/die Vorsitzende oder der/die Rechner(in). Dies gilt auch für die Ausstellung von Spendenquittungen.
- (3) Der Vorstand prüft Anfragen der Gesamtkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirates und der Schulleitung der Tannenbergschule auf Unterstützung durch den Verein auf Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit und beschließt darüber im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - die Entlastung von Vorstand und Kassenführer(in),
 - die Wahl der Kassenprüfer(innen),
 - die Zustimmung zu einem vom Vorstand vorgeschlagenen Haushalt,
 - die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden - bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter(in) - durch einfachen Brief einberufen. Darin ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Der Brief ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post aufzugeben.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden - bei dessen / deren Verhinderung durch seine(n) / ihre(n) Stellvertreter(in) - geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Leiter(in).
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefaßt. Dabei sind Stimmenthaltungen nicht mitzurechnen.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, eine Änderung des Zwecks sowie die Auflistung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Niederschrift

über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem jeweils bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sein dürfen, vorzunehmen.
- (3) Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nicht vor Ablauf von drei Jahren zulässig.

§ 16 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die Tannenbergschule Seeheim zu verwenden.
- (2) Die Schulleitung hat das Vermögen gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Inkrafttreten

Die Satzung des Fördervereins wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.7.1996 in vorliegender Form in Kraft gesetzt.